

3) Das früher bestandene Verbot, nach welchem aus Sachsen Kobalt und Erzstufen nicht ausgeführt werden durften, weil einestheils dem Staate das Vorkaufsrecht an Erzen und Metallen, und auf der andern Seite den inländischen Blaufarbenwerken das Recht zustand, über die in Sachsen gewonnenen Kobalt-Erze ausschließlich zu verfügen, hat aufgehört.

Jenes Vorkaufsrecht ist nämlich durch das Gesetz vom 22. Mai 1851 § 281. aufgehoben worden und auf jene Vergünstigung, welche dem Blaufarbenwerks-Consortium früher zustand, hat dasselbe freiwillig verzichtet.

Dadurch rechtfertigt sich die Verordnung vom 12. Januar 1853, Gesetz- und Verordnungsblatt v. 1853, S. 5, nach welcher die Ausfuhr von Kobalt und Erzstufen unter Pos. 7. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs aufgenommen wurde.

Die Deputation glaubt, daß dadurch Gelegenheit gegeben sein kann, jene Werthe im Auslande zu realisiren, da außerdem insbesondere die im Lande gewonnenen Kobalt-Erze lange Zeit unbeweglich liegen würden, indem von diesen Producten in den letzten Jahren immer größere Quantitäten vorhanden gewesen sind, als die inländische Fabrikation derselben erfordert hat.

4) In Folge des Anschlusses des Königreichs Hannover und des Großherzogthums Oldenburg traten bei mehreren wichtigen Consumtionsartikeln nicht unwesentliche Zoll-Reductionen im Vereins-Zolltarif ein, indem der Eingangszoll von

Wein, Most und Cider in Fässern
anstatt der früheren 8 Thlr. auf 6 Thlr. pro Centner,

Kaffee und Kaffeesurrogaten von

6½ Thlr. auf 5 Thlr. pro Centner,
von Tabaksblättern und Stengeln von

5½ Thlr. auf 4 Thlr. pro Centner,
vom Thee von

11 Thlr. auf 8 Thlr. pro Centner,
und endlich von Franzbranntwein von

16 Thlr. auf 8 Thlr. pro Centner
herabgesetzt wurden. Jene veränderten Tariffätze gelangten durch Verordnung vom 4. Mai 1853,

Gesetz- und Verordnungsblatt v. 1853, S. 74,
zur öffentlichen Kenntniß und traten mit dem 1. Juli 1853 in Kraft.

Die Staatsregierung hat in der betreffenden Vorlage es unumwunden ausgesprochen, daß durch die namhafte Ermäßigung der vorstehenden Tariffätze